

Einschreiben

BESCHEID

In dem Verfahren gemäß Antrag des

Wehrpflichtigen Albrecht L a n g ,

geboren am **30.10.1951** in **Atzbach/Kr. Wetzlar**

aus **6301 Atzbach/Kr. Wetzlar, Kegelbann 10**

auf Anerkennung der Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, hat der Prüfungsausschuß für Kriegsdienstverweigerer auf Grund der mündlichen Verhandlung

vom **26. Mai 1970** in **Wetzlar**

unter Vorsitz von

Oberregierungsrat Frenzel

durch

Oberamterat Gaul

als benannten ehrenamtlichen Beisitzer

Laborleiter Meinert

als gewählten ehrenamtlichen Beisitzer

Justizamtmann Diehl

als gewählten ehrenamtlichen Beisitzer

entschieden:

- 1.) Der Wehrpflichtige Albrecht L a n g ,
geb. am 30.10.1951 in Atzbach/Kr. Wetzlar,
ist n i c h t berechtigt,
den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern.
- 2.) Er steht daher aufgrund des Musterungsbescheids des
Kreiswehersatzamts Wetzlar vom 26.01.1970 für
den Wehrdienst zur Verfügung.
- 3.) Das Verfahren ist kostenfrei.

- 2 -

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift beim Prüfungsausschuß für Kriegsdienstverweigerer beim Kreiswehersatzamt Wiesbaden in Wiesbaden, Moltkering 9, Widerspruch eingelegt werden.

Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Prüfungskammer I für Kriegsdienstverweigerer bei der Wehbereichsverwaltung IV in Wiesbaden, Moltkering 9, gewahrt.

G r ü n d e :

I.

Der Antragsteller (Aat) Albracht L a n g wurde am 30.10.1951 als Sohn des Maschinenbau-Ingenieurs Karl Lang und dessen Ehefrau Martha geb. Agel in Atzbach geboren und evangelisch getauft. Nach der Volksschule besuchte er die Herder-Schule in Gießen, an der er Juni 1970 das Abitur ablegen will, um danach das Studium der Medizin zu ergreifen.

Vom Kreiswehrersatzamt Wetzlar am 26.01.1970 "tauglich" gemustert, wurde er der Ersatzreserve I zugewiesen.

Am 12.01.1970 beantragte er seine Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer mit folgender später nachgeholtter schriftlicher Begründung:

Auf Grund seiner Erkenntnisse über den christlichen Glauben hätten die Aussagen der Bibel für ihn Gültigkeit. Diese Aussagen hätten aber auch Auswirkungen auf sein Leben. Das Leben Jesus stehe ihm als Beispiel vor Augen. Dieses Leben sei dadurch gekennzeichnet gewesen, daß er seinen Mitmenschen gegenüber nicht gedroht oder Gewalt angewendet habe, sondern sich für sie aufgeopfert und ihnen geholfen habe. Sein Leben solle einen ähnlichen Hintergrund haben. Das bedeute, daß er sich für den Frieden einsetzen müsse, insbesondere auch für den menschlichen Frieden als Folge der Nächstenliebe im Sinne Jesus.

Der Dienst in einer Armee sei für ihn keine Alternative, da der christliche Glaube für alle da sei. Eine Armee als Mittel zum Gleichgewicht der Mächte sei für ihn unannehmbar. Als Drohung widerspreche sie den Prinzipien des Christentums.

Ein direkter Dienst am Frieden erscheine ihm viel sinnvoller.

als Gewalt und Drohung, die für ihn als Christ nicht möglich seien. Damit wolle er allerdings nicht die Bemühungen von Politikern und Soldaten für einen Frieden abwerten. Er wolle sich nur für den Frieden einsetzen, wie es für ihn als Christ vorgezeichnet zu sein scheine. Auf Grund dieser Erkenntnisse sei er bereit, den zivilen Ersatzdienst abzuleisten.

Diese Ausführungen ergänzte der Ast in der mündlichen Verhandlung noch wie folgt:

Erste Gedanken zum Krieg habe er sich etwa zur Zeit der Kuba-Krise gemacht. Später habe er dann Diskussionen über die Problematik der Kriegsdienstverweigerung geführt und mit seinen Eltern und Klassenkameraden hierüber gesprochen. Den Anstoß zu seinem Antrag habe dann seine Arbeit im CVJM gegeben.

Die Gründe für seinen Antrag seien religiöser Art. Sie lägen weiter darin, daß er Verwandte in der Ostzone habe, die auch den Kriegsdienst verweigert hätten.

Die Kirche erkenne er an, wenn er auch ihre Fehler sehe. Sie erscheine ihm nur zu unpersönlich. Außerdem richte sie sich teilweise nach der modernen Theologie aus, was er ebenfalls nicht billigen könne. Die Kirche solle mehr den einzelnen Menschen in seiner Glaubensrichtung leiten als ihre Hauptaufgabe darin zu sehen, die eigene Institution zu erhalten.

Auf Frage: Für die Ableistung des Ersatzdienstes halte er es für das Beste, wenn Rücksicht auf seinen späteren Beruf als Arzt genommen werden könnte.

Gegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der KDV-Akte Bezug genommen.

II.

Der Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer ist zulässig, sachlich jedoch nicht begründet.

Artikel 4 Absatz 3 Grundgesetz in Verbindung mit § 25 Wehrpflichtgesetz räumt einem Wehrpflichtigen das Recht ein, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, sofern er sich der Beteiligung an jeder Waffenanwendung zwischen den Staaten aus Gewissensgründen widersetzt. Wer das Recht für sich in Anspruch nimmt, als Kriegsdienstverweigerer anerkannt zu werden, muß mithin glaubhaft machen, daß ihn der Kriegsdienst mit der Waffe in einen unlösbaren Gewissenskonflikt bringt. Den Begriff des "Gewissens" hat die höchstgerichtliche Rechtsprechung dahin ausgelegt, daß eine im Innern des Menschen vorhandene Überzeugung von Recht und Unrecht und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen zu einem bestimmten Handeln oder Unterlassen das Gewissen ausmachen. Der Betroffene muß unter einem inneren Zwang stehen, sein inneres Bewußtsein muß ein bestimmtes Verhalten fordern. Hat er sich bei seiner Entscheidung nur auf gedankliche Überlegungen beschränkt, so hat er keine Gewissensentscheidung getroffen.

Diese Voraussetzungen für eine Gewissensentscheidung liegen hier nicht vor.

Der Prüfungsausschuß verkennt zwar nicht, daß sich der Ast mit dem Problem der Kriegsdienstverweigerung befaßt und dieses in einem Teilbereich durchdacht hat, ohne jedoch schon zu einer Gewissensentscheidung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen gelangt zu sein. Wenn der Ast vorträgt, das menschliche Leben im Geiste der Nächstenliebe nicht verletzen zu können, so handelt es hierbei zwar um ein sittlich hohes Postulat, das aber als natürliches und durchaus normales Hemmungsempfinden jedem Rechtschaffenen ohne weiteres zu eigen ist, ohne daß hierin die besondere Achtung einer Gewissensforderung zum Ausdruck kommt. In welcher Hinsicht er sich dabei von seinen Altergenossen unterscheiden sollte, war nicht erkennbar. In dieser Überzeugung, daß der Ast noch nicht zu einer Gewissensentscheidung gelangt ist, wurde der Prüfungsausschuß dadurch bestärkt, daß der Ast die zur objektiven Voraussetzung einer Gewissensentscheidung im Sinne des Grundgesetzes gehörende Güterabwägung von sich aus nicht vorgenommen hat, ob nämlich die Verteidigung der von diesem Gesetz garantierten Werte den Einsatz und das Opfer von Menschenleben rechtfertigt. Mag es auch Pflicht des Prüfungsausschusses sein, den Sachverhalt vom Ast wegen aufzuklären, so kann es doch ein Indiz

für die mangelnde Beschäftigung mit dem Problem der Kriegsdienstverweigerung und damit für eine fehlende Gewissensentscheidung sein, wenn der Ast, obwohl er hierzu nach seinen Kenntnissen und Fähigkeiten durchaus in der Lage wäre, dem Prüfungsausschuß deren Problematik nicht von sich aus in der mündlichen Verhandlung klar und unmißverständlich darzulegen versucht.

Soweit der Ast ausführte, daß er Verwandte in der Ostzone habe, die auch den Kriegsdienst verweigert hätten, handelt es sich hierbei um eine "situationsbedingte" Kriegsdienstverweigerung, die nicht dem Schutze des Gesetzes untersteht und daher für die Entscheidung ohne Bedeutung ist.

Nach dem in der mündlichen Verhandlung von dem Ast vermittelten persönlichen Eindruck konnte der Prüfungsausschuß daher in Würdigung seiner gesamten Persönlichkeit und seines sittlichen Verhaltens nicht mit der erforderlichen Sicherheit die Überzeugung gewinnen, daß der Ast, der sich nach seinem Persönlichkeitsbild noch in der Entwicklung befindet, die rechtlichen Voraussetzungen für eine Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer erfüllt.

Der KDV-Antrag konnte daher keinen Erfolg haben.

Die Feststellung, daß der Ast für den Wehrdienst zur Verfügung steht, war im Hinblick auf § 20 Absatz 5 Satz 1 Musterungsverordnung zu treffen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 26 Absatz 6 in Verbindung mit § 19 Absatz 8 Wehrpflichtgesetz.



Der Vorsitzende

Frenzel